



**MA 51 und Verein
RFA - Racketlon
Federation Austria,
Prüfung der
Förderungen an den
Verein RFA - Racketlon
Federation Austria**

StRH I - 1533675-2023

Impressum

Stadtrechnungshof Wien
Landesgerichtsstraße 10
1082 Wien
Telefon: +43 1 4000 82911
E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at
www.stadtrechnungshof.wien.at

Der vorliegende Bericht ist ein Beitrag für den StRH Wien - Tätigkeitsbericht 2024.

Kurzfassung

Der Verein RFA - Racketlon Federation Austria bezweckte die Verbreitung und Förderung des Racketsports, insbesondere des Racketlons. Der Sportzweig Racketlon zeichnete sich durch einen Schlägermehrkampf aus Tischtennis, Badminton, Squash, Tennis und Racketlon-Split aus.

Dem Verein RFA - Racketlon Federation Austria wurden in den Jahren 2021 und 2022 jährlich Sportveranstaltungsförderungen von der MA 51 - Sport Wien in der Höhe von je 60.000,-- EUR für die geplante Durchführung der FIR Racketlon World Championships in Österreich gewährt. Im Jahr 2021 erfolgte aufgrund der Absage bzw. Verschiebung der FIR Racketlon World Championships 2021 durch COVID-19 eine Rückzahlung der Sportveranstaltungsförderung. Im Jahr 2023 wurde die FIR Racketlon World Championships in den Niederlanden ausgetragen.

Der StRH Wien prüfte stichprobenweise die Gebarung des Vereines RFA - Racketlon Federation Austria in den Jahren 2021 bis 2022 auf Basis der von der MA 51 - Sport Wien gewährten Förderungen für die Durchführung der Sportveranstaltung FIR Racketlon World Championships.

Verbesserungspotentiale zeigten sich u.a. bei den Vertretungsbefugnissen, bei Beschaffungen und Leistungsvergaben sowie beim Vieraugenprinzip bei der Vornahme von Zahlungen bzw. beim Eingehen von Verbindlichkeiten. Ferner wurde die Einholung der Zustimmung von zumindest zwei Vertretungsbefugten bei In-sich-Geschäften empfohlen. Weitere Empfehlungen ergingen im Zusammenhang mit der Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie dem Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel im Zusammenhang mit Beschaffungen und Leistungsvergaben sowie Verpflegungs- oder Bewirtungsausgaben.

Der MA 51 - Sport Wien wurde empfohlen, bei der Vergabe von Aufträgen die Höhe des Auftragswertes von 10.000,-- EUR für die Einholung von Vergleichsangeboten zu evaluieren.

Der StRH Wien unterzog die MA 51 - Sport Wien und den Verein RFA - Racketlon Federation Austria einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt.

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsgrundlagen des StRH Wien	11
1.1	Prüfungsgegenstand	11
1.2	Prüfungszeitraum	11
1.3	Prüfungshandlungen	12
1.4	Prüfungsbefugnis	12
1.5	Vorberichte	12
2.	Sportzweig Racketlon.....	12
3.	FIR Racketlon World Championships.....	13
4.	Zweck und Mittel des Vereines RFA - Racketlon Federation Austria.....	14
4.1	Vereinsorgane.....	15
4.2	Vertretungsbefugnis und In-sich-Geschäfte	18
4.3	Organisatorische Elemente und Managementsysteme	22
5.	Förderungen an den Verein RFA - Racketlon Federation Austria	23
5.1	Förderungen der MA 51 - Sport Wien	23
5.2	Weitere Förderungen	24
6.	Förderungsabwicklung der MA 51 - Sport Wien.....	25
7.	Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie Vermögensübersicht des Vereines RFA - Racketlon Federation Austria	27
7.1	Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie Vermögensübersicht	27
7.2	Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben	30
7.3	Entwicklung der Vermögens- und Finanzlage.....	34
8.	Belegprüfung	35
8.1	Beschaffung und Leistungsvergaben.....	36

8.2	Verpflegungs- oder Bewirtungsausgaben	37
8.3	Weitere Feststellungen in der Belegprüfung	38
9.	Zusammenfassung der Empfehlungen	40
9.1	Empfehlung an die MA 51 - Sport Wien	40
9.2	Empfehlungen an den Verein RFA - Racketlon Federation Austria	40

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1: Weitere Förderungen an den Verein RFA - Racketlon Federation Austria für die FIR Racketlon World Championships in den Jahren 2021 und 2022	24
Tabelle 2: Einnahmen- und Ausgabenrechnung des Vereines RFA - Racketlon Federation Austria in den Jahren 2021 bis 2023	30
Tabelle 3: Kassabestand und Guthaben bei Kreditinstituten zum Stichtag 31. Dezember der Jahre 2021 bis 2023	34

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AFBÖ	American Football Bund Österreich
BMF	Bundesministerium für Finanzen
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
COVID-19	Coronavirus-Krankheit-2019
d.h.	das heißt
div.	divers(e)
E-Mail	Elektronische Post
EUR	Euro
FIR	Federation of International Racketlon
GGG	Geschäftsgruppe Soziales, Gesundheit und Sport
GmbH & Co KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GZ	Geschäftszahl
https	Hypertext Transfer Protocol Secure
idF	in der Fassung
idgF	in der geltenden Fassung
IKS	Internes Kontrollsystem
KFS/RL	Fachgutachten des Fachsenates der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
LGBl.	Landesgesetzblatt
lt.	laut
MA	Magistratsabteilung
MS	Microsoft
Nr.	Nummer
Pr.Z.	Präsidialzahl
rd.	rund
RFA	Racketlon Federation Austria
s.	siehe
StRH	Stadtrechnungshof
u.a.	unter anderem

VerG	Vereinsgesetz 2002
WM	Weltmeisterschaft
WStV	Wiener Stadtverfassung
z.B.	zum Beispiel
ZVR-Zahl	Zentrale Vereinsregister-Zahl

Literaturverzeichnis

Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine, 5. Auflage (2020), LexisNexis Verlag
ARD Orac GmbH & Co KG, Wien

Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen, Fachgutachten KFS/RL 19:
Rechnungslegung der Vereine (2021)

Vereinsrichtlinien 2001, BMF, Erlass vom 4. Dezember 2017 (GZ 06 5004/10-IV/6/01 idF
GZ BMF010216/0002-IV/6/2017)

Glossar

Nenngeld

Das Nenngeld oder auch Startgeld ist ein Geldbetrag, der von einer Teilnehmerin bzw. einem Teilnehmer an Sportveranstaltungen zu entrichten ist. Es berechtigt zur einmaligen Teilnahme an einer Prüfung bzw. Veranstaltung und soll die Kosten des Wettkampfes decken.

Prüfungsergebnis

1. Prüfungsgrundlagen des StRH Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des StRH Wien getroffen.

Der StRH Wien definierte als Prüfungsgegenstand die Gebarung des Vereines RFA - Racketlon Federation Austria der auf Basis der MA 51 - Sport Wien gewährten Sportveranstaltungsförderung hinsichtlich der Durchführung der FIR Racketlon World Championships Austria.

Der Fokus der Prüfungshandlungen lag auf der operativen Verwaltung und der Verwendung der von der MA 51 - Sport Wien gewährten finanziellen Mittel.

Nicht Gegenstand der Prüfung war die Prüfung der Gebarung des Vereines RFA - Racketlon Federation, die über die Verwendung und Verwaltung der gewährten Mittel für die FIR Racketlon World Championships hinausgeht. Dazu zählten u.a. auch die Förderungen des Bundes, des Landes Steiermark und der Stadt Graz.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung wurde im ersten und zweiten Quartal des Jahres 2024 von der Abteilung Kultur und Bildung des StRH Wien durchgeführt. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand in der dritten Jännerwoche 2024 statt. Die Schlussbesprechungen wurden in der letzten Juniwoche 2024 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2021 bis 2023, wobei gegebenenfalls auch spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen, Berechnungen, Belegprüfungen und Fragelisten, die an die geprüften Stellen zur Beantwortung übermittelt wurden. Ein Ortsaugenschein fand am 22. Jänner 2024 statt.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung war in § 73b Abs. 1 und 3 WStV verankert. Die erforderliche Sicherstellung der Prüfungsbefugnis gemäß § 73b Abs. 3 lag im Betrachtungszeitraum durch die Einwilligung des Fördernehmers im Zuge der Antragstellung vor.

1.5 Vorberichte

Dem StRH Wien lagen für die vergangenen zehn Jahre keine Prüfungsberichte über den Verein RFA - Racketlon Federation Austria vor.

Prüfungen von Förderungen der MA 51 - Sport Wien im Bereich Sportveranstaltungen betrafen z.B.:

- „MA 51, American Football Bund Österreich (AFBÖ), Prüfung der Gebarung; Subventionsprüfung, StRH I - 51-2/15“ und
- „MA 51 und Wiener Arbeiter Turn- und Sportverband, Prüfung der Laufinitiative ‚Wien läuft‘; Subventionsprüfung, StRH I - 11/20“.

Dem StRH Wien lagen keine weiteren relevanten Prüfungsberichte anderer Prüfungsinstitutionen vor.

2. Sportzweig Racketlon

Die Wiener Landesregierung stellte über Antrag des Landessportrates durch Kundmachung (LGBl. Nr. 12/2023 idgF) fest, welche Sportzweige im Land Wien bestehen. Derzeit werden in Wien 72 Sportzweige anerkannt. Damit können u.a. Förderungen bei der Stadt Wien beantragt werden.

Racketlon, als einer der anerkannten Sportzweige des Landes Wien, ist eine Turniersportart, die in dieser hier genannten Reihenfolge in den Disziplinen Tischtennis, Badminton, Squash und dann Tennis gegen eine Gegnerin bzw. einen Gegner mit je 21 Punkten in jeder Sportart gespielt wird. Die Gewinnerin bzw. der Gewinner des Racketlon-Matches ist diejenige oder derjenige mit den meisten Punkten in allen vier Sportarten.

Von der Anfängerin bzw. dem Anfänger bis zur Spitzenspielerin bzw. zum Spitzenspieler kann jede oder jeder teilnehmen, da bei allen Racketlon-Turnieren Wettbewerbe für alle Leistungsniveaus und Altersgruppen angeboten werden.

3. FIR Racketlon World Championships

Im Jahr 2021 wurde die Durchführung der FIR Racketlon World Championships aufgrund von COVID-19 auf den 19. August bis 28. August 2022 in Wien und Graz verschoben.

Die FIR Racketlon World Championships 2022 fand mit 540 Spielerinnen bzw. Spielern aus 36 Nationen statt. Hierbei wurde lt. dem Verein RFA - Racketlon Federation Austria versucht, das Konzept Leistungs- und Breitensport bei einer Weltmeisterschaft zu vereinen. Unter <https://fir.tournamentsoftware.com/sport/draws.aspx?id=BD859A19-AF2E-4433-9ABB-FC3D5392670D> konnten die Ergebnisse der FIR Racketlon World Championships 2022 eingesehen werden. Dabei wurde zum ersten Mal neben der „Elite“ in Graz auch für die Jugend und die Seniorinnen bzw. Senioren in Wien eine Center-Court Arena mit weltweitem Livestream für die besten Spielerinnen bzw. Spieler aufgebaut.

Die FIR Racketlon World Championships 2023 wurde vom 2. August bis 6. August 2023 im Tennis & Squash Centrum Victoria in Rotterdam in den Niederlanden ausgetragen. Dabei traten ca. 400 Aktive bei der Weltmeisterschaft an. Österreich stellte mit 38 Spielerinnen bzw. Spielern rd. 10 % der Teilnehmenden. Der Verein RFA - Racketlon Federation Austria reiste mit ca. 50 Personen an, wobei jeweils ein Spezialcoach für die vier Disziplinen Tischtennis, Badminton, Squash und Tennis vertreten war. Ferner stellte der Verein RFA - Racketlon Federation Austria sieben Jugend- und zwei Elite-Racketlonteam sowie ein Racketlonteam Afghanistan des Flüchtlingsprojektes „First Serve Refugees“.

Im Jahr 2023 wurde zudem das 16. Austrian Open vom Verein RFA - Racketlon Federation Austria in Graz ausgetragen.

4. Zweck und Mittel des Vereines RFA - Racketlon Federation Austria

Der Verein RFA - Racketlon Federation Austria wurde im Dezember 2004 gegründet und war im Zentralen Vereinsregister unter der ZVR-Zahl 820881323 eingetragen. Der Verein RFA - Racketlon Federation Austria war gemäß den Statuten ein überparteilicher, gemeinnütziger und nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein. Seine Tätigkeit erstreckte sich auf ganz Österreich und seinen Sitz hatte er im 23. Wiener Gemeindebezirk.

Der Verein RFA - Racketlon Federation Austria bezweckte die Verbreitung und Förderung des Racketsports, insbesondere des Racketlons. Dieser zeichnete sich durch einen Schlägermehrkampf aus Tischtennis, Badminton, Squash, Tennis und Racketlon-Split aus. Der Racketlon-Split stellte hierbei einen Schlägermehrkampf dar, in denen zwei oder drei der genannten Sportarten zur Austragung kamen.

Der Verein RFA - Racketlon Federation Austria war in seiner Interessenvertretung zur Unterstützung und zum Zusammenschluss von Racket- und Racketlon-Sportvereinen in Österreich in der Form eines Racketlon-Verbandes organisiert.

Der Vereinszweck sollte durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden. Als ideelle Mittel dienten:

- die Pflege aller Arten des Racketsports für alle Altersstufen,
- die Abhaltung von Sportfesten, Wettbewerben, Turnieren und Meisterschaften,
- die Veranstaltung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, Tagungen und Beschaffung geeigneter Bildungsmittel,
- der Erwerb, die Errichtung, die Ausgestaltung und der Betrieb von Turn- und Sportstätten sowie Vereinslokalitäten,
- die Förderung des Schulsports,
- die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Personen in sportlichen und administrativen Angelegenheiten des Racketsports und
- die Setzung von Maßnahmen der Interessenvertretung des Racketsports in Österreich und auf internationaler Ebene.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollten durch:

- Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und Lizenzgebühren,
- allfällige Einnahmen von sportlichen und anderen Veranstaltungen,
- Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln,
- Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung, Betrieb von Turn- und Sportstätten sowie Vereinslokalitäten,
- Führung einer Sportplatzkantine, deren allfälliger Gewinn wieder den Zwecken des Vereines zugeführt wird,
- Einnahmen aus dem Betrieb an Sportstätten,
- Einnahmen aus Werbung, Vermarktungsrechten und Sponsoren und
- Spenden, Vermächtnisse sowie sonstige Zuwendungen aufgebracht werden.

Wie sich in der Prüfung des StRH Wien zeigte, brachte der Verein RFA - Racketlon Federation Austria die materiellen Mittel u.a. durch Förderungen, Einnahmen aus Nenngeldern und Sponsoring auf. Details dazu finden sich im Punkt 7.2.1 des gegenständlichen Berichtes.

4.1 Vereinsorgane

Die Organe des Vereines RFA - Racketlon Federation Austria waren im Betrachtungszeitraum die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfenden und das Schiedsgericht.

Laut Statuten konnte eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung die Tätigkeit der einzelnen Organe sowie nicht näher in den Statuten erläuterte interne Funktionen- und Zeichnungsberechtigungen regeln. Zum Prüfungszeitpunkt war keine diesbezügliche Geschäftsordnung erlassen worden.

4.1.1 Gemäß den Statuten des Vereines RFA - Racketlon Federation Austria war die ordentliche Generalversammlung die „Mitgliederversammlung“ im Sinn des VerG und diese hatte jährlich stattzufinden. Der Ort und der Termin wurden vom Vorstand des Vereines RFA - Racketlon Federation Austria festgelegt. Die Aufgaben der Generalversammlung umfassten u.a.:

- die Beschlussfassung über den Budgetvoranschlag,

- die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfenden,
- die Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfenden,
- die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Rechnungsprüfenden und dem Verein,
- die Entlastung des Vorstandes sowie
- die Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.

Im Betrachtungszeitraum fand entsprechend den statutarischen Festlegungen jährlich eine Generalversammlung statt. Außerordentliche Generalversammlungen wurden nicht abgehalten. Über alle stattgefundenen Generalversammlungen lagen im Betrachtungszeitraum Protokolle vor. In diesen waren u.a. die Beschlüsse der jährlichen Budgets, die jährlichen Finanzberichte, die Berichte der Rechnungsprüfenden sowie die Wahl und Entlastung des Vorstandes dokumentiert.

4.1.2 Der Vorstand bestand lt. Statuten aus mindestens sechs Mitgliedern. Diese waren die Präsidentin bzw. der Präsident, mindestens eine Vizepräsidentin bzw. ein Vizepräsident und mindestens vier weitere Mitglieder (insbesondere eine Schriftführerin bzw. ein Schriftführer und eine Finanzreferentin bzw. ein Finanzreferent). Der Vorstand als Leitungsorgan wurde von der Generalversammlung für eine Funktionsperiode von vier Jahren gewählt. Er war Leitungsorgan im Sinn des VerG. Der Vorstand konnte eine Generalsekretärin bzw. einen Generalsekretär bestellen und dieser bzw. diesem die Führung der laufenden Geschäfte übertragen.

In den Wirkungsbereich des Vorstandes fielen:

- die Einrichtung eines den Anforderungen des Vereines RFA - Racketlon Federation Austria entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung,
- die Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- die Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den lt. Statut geregelten Fällen,
- die Information der Mitgliedsvereine über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und der geprüfte Rechnungsabschluss,

- die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- die Aufnahme und der Ausschluss von ordentlichen Mitgliedsvereinen bzw. der Ausschluss von außerordentlichen Mitgliedern und
- die Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines wie einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs oder der Abschluss von Vereinbarungen mit freiberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden.

Im Betrachtungszeitraum fanden lt. dem Verein RFA - Racketlon Federation Austria im Jahr 2021 vier Vorstandssitzungen, im Jahr 2022 zwei Vorstandssitzungen und im Jahr 2023 zwei Vorstandssitzungen statt.

Die Protokolle enthielten die Feststellung der Beschlussfähigkeit der anwesenden Vorstandsmitglieder sowie deren Funktionsbezeichnungen.

4.1.3 Gemäß den Statuten des Vereines RFA - Racketlon Federation Austria waren zwei Rechnungsprüfende in der Generalversammlung für eine Funktionsperiode von vier Jahren zu bestellen.

Das VerG sah vor, dass die Rechnungsprüfenden in den jährlichen Rechnungsprüfungsberichten auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung einzugehen und diese zu bestätigen haben. Hierbei war auf ungewöhnliche Einnahmen und Ausgaben und insbesondere auf In-sich-Geschäfte besonders einzugehen. Dabei bedurften die im eigenen Namen oder für andere abgeschlossene Geschäfte eines organschaftlichen Vertreters mit dem Verein (In-sich-Geschäfte) der Zustimmung eines anderen zur Vertretung oder zur Geschäftsführung befugten Organwalters.

Der Verein RFA - Racketlon Federation Austria beauftragte zwei unabhängige Rechnungsprüfer mit der Durchführung der Rechnungsprüfungen. In den Finanzberichten der Jahre 2021 (vom Mai 2022), 2022 (vom Juni 2023) und 2023 (vom April 2024) war festgehalten, dass aufgrund des Berichtes und der Rechnungsprüfung der Kassa- und Kontobelege der Vorstand entlastet wurde.

Den Prüfungsberichten der Rechnungsprüfenden der Jahre 2021 und 2022 war zu entnehmen, dass Einsicht in die Unterlagen genommen und eine stichprobenartige Belegkontrolle

durchgeführt wurde. Ferner wurde die Finanzgebarung des Vereines RFA - Racketlon Federation Austria in den Jahren im Hinblick auf die Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel als ordnungsgemäß befunden.

Aus Sicht des StRH Wien lagen im Betrachtungszeitraum In-sich-Geschäfte vor. Auf diese wird im Punkt 4.2 näher eingegangen. Im Zusammenhang mit den In-sich-Geschäften war ergänzend zu erwähnen, dass diese in den Rechnungsprüfungsberichten nicht thematisiert waren.

Empfehlung:

Dem Verein RFA - Racketlon Federation Austria wurde empfohlen, entsprechend den Vorgaben des VerG bei den Rechnungsprüfungen auf ungewöhnliche Einnahmen und Ausgaben, insbesondere auf bestehende und potentielle In-sich-Geschäfte, einzugehen und diese in den Prüfungsberichten zu dokumentieren.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

4.1.4 Das vereinsinterne Schiedsgericht war gemäß Statuten zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstandenen Streitigkeiten berufen und setzte sich aus drei natürlichen Personen aus den drei verschiedenen RFA - Racketlon Federation Austria Mitgliedsvereinen zusammen.

Laut Angaben des Vereines RFA - Racketlon Federation Austria musste im Betrachtungszeitraum kein Schiedsgericht einberufen werden.

4.2 Vertretungsbefugnis und In-sich-Geschäfte

4.2.1 Die Präsidentin bzw. der Präsident oder eine Vizepräsidentin bzw. ein Vizepräsident führte die laufenden Geschäfte des Vereines RFA - Racketlon Federation Austria. Die Präsidentin bzw. der Präsident vertrat den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des

Vereines RFA - Racketlon Federation Austria bedurften zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten, bei ihrer oder seiner Verhinderung zumindest der Unterschrift einer Vizepräsidentin bzw. eines Vizepräsidenten.

Rechtsgeschäfte und Verträge waren zu ihrer Gültigkeit von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, bei ihrer bzw. seiner Verhinderung zumindest von einer Vizepräsidentin bzw. einem Vizepräsidenten und mindestens eines weiteren Vorstandsmitgliedes zu unterfertigen.

Die stichprobenweise Überprüfung diverser schriftlicher Ausfertigungen, Rechtsgeschäfte und Verträge zeigte, dass die Zeichnungen gemäß den Statuten erfolgten. Beispielsweise waren Dienstverträge oder ein Mietvertrag vom Präsidenten des Vereines RFA - Racketlon Federation Austria unterzeichnet.

Laut Vorstandsprotokoll der Sitzung am 21. Dezember 2021 des Vereines RFA - Racketlon Federation Austria wurde bei einer Übergabe des Tätigkeitsbereiches Finanzen an ein anderes Vorstandsmitglied vereinbart, dass vor allem das Vieraugenprinzip sowie die finale Freigabe aller Überweisungen als auch die monatliche Überprüfung der Bankomat-, Kreditkarten- und Kassazahlungen von diesem zu verantworten waren.

Ein allgemein gültiges IKS - insbesondere ein Vieraugenprinzip bei schriftlichen Ausfertigungen - war im Verein RFA - Racketlon Federation Austria nicht vorgegeben und schriftlich festgelegt.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl dem Verein RFA - Racketlon Federation Austria, ein Vieraugenprinzip bei schriftlichen Ausfertigungen vereinsintern sicherzustellen.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

4.2.2 Als Leitungsorgan führte der Vorstand die Geschäfte gemeinsam als Kollegialorgan gemäß VerG. Die Präsidentin bzw. der Präsident oder eine Vizepräsidentin bzw. ein Vizepräsident führte - wie bereits erwähnt - die laufenden Geschäfte des Verbandes. Der Vorstand konnte eine Generalsekretärin bzw. einen Generalsekretär bestellen und dieser bzw. diesem die Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes übertragen.

Im Betrachtungszeitraum war neben dem Präsidenten ein für Events & Sponsoring sowie Finanzen ernanntes Mitglied des Vereines RFA - Racketlon Federation Austria auf dem Bankkonto des Vereines RFA - Racketlon Federation Austria jeweils einzeln zeichnungsbe-rechtigt.

Laut dem Verein RFA - Racketlon Federation Austria wurde in der Vorstandssitzung vom 21. November 2021 vereinbart, dass dieses für Events & Sponsoring sowie Finanzen zu-ständige Mitglied des Vereines RFA - Racketlon Federation Austria alle Überweisungen, welche zuvor vom Präsidenten im Online-Banking eingetragen wurden, schriftlich, z.B. elektronisch über E-Mail, freizugeben hatte. Aufgrund der örtlichen Distanz dieses Mitglie-des wurde lt. dem Verein RFA - Racketlon Federation Austria diese Vorgehensweise ge-wählt. Ein Online-Banking, welches die Freigabe von Zahlungen über ein Vieraugenprinzip sicherte, war nicht vorhanden.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl dem Verein RFA - Racketlon Fede-ration Austria, bei Zahlungen über das Online-Banking ein Vieraugenprinzip sicherzustellen.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

4.2.3 Zu In-sich-Geschäften führte das VerG an, dass „*im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines organschaftlichen Vertreters mit dem Verein (In-sichgeschäfte) der Zustimmung eines anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung be-fugten Organwalters bedürfen*“. Da In-sich-Geschäfte immer den Charakter einer theore-tisch problematischen Ausnutzung von Vertretungsmacht in sich bergen, wird in der

Literatur zum Vereinsrecht empfohlen, diese In-sich-Geschäfte samt Zustimmungsakten genauestens zu dokumentieren.

Im Zusammenhang mit der statutengemäßen Verwendung der Vereinsmittel wäre bei einem In-sich-Geschäft - neben der formellen Zustimmung einer bzw. eines weiteren Vertretungsbefugten - auch die Angemessenheit der Leistungsentgelte zu prüfen. Dies wird im Regelfall nur durch einen Drittvergleich möglich sein.

Im Betrachtungszeitraum war der Präsident des Vereines RFA - Racketlon Federation Austria als Projektmanager angestellt und trug die Letztverantwortung für die Entscheidungen betreffend die Sportveranstaltungen. In der Generalversammlung vom 25. März 2021 wurde die Übergabe der Tagesgeschäfte des Präsidenten des Vereines RFA - Racketlon Federation Austria an einen Generalsekretär ab 1. April 2021, als ersten Vollzeit-Generalsekretär mit einer Anstellung von 38,5 Stunden, festgehalten. Der Präsident nahm weiterhin seine Rolle als ehrenamtlicher Präsident und als Projektmanager für die Weltmeisterschaft und die Talente Tour wahr. Ab 1. Juli 2022 war der Generalsekretär als Teil des Vorstandes des Vereines RFA - Racketlon Federation Austria zu 50 % als Nationaltrainer im Verein angestellt.

Die stichprobenweise Einschau in die Dienstverträge und Gehaltsabrechnungen und Überweisungslisten der Dienstnehmenden zeigte, dass diese durch den Präsidenten unterfertigt waren.

Der Eigentümer eines Sportgeschäftes war zugleich ein Vorstandsmitglied des Vereines RFA - Racketlon Federation Austria und kaufte oder verkaufte Produkte bzw. Ausrüstungen an den Verein RFA - Racketlon Federation Austria für den Schlägervierkampf Racketlon. Der StRH Wien wies darauf hin, dass es sich bei diesen Geschäften auch um In-sich-Geschäfte handelte. Eine Prüfung der Preisangemessenheit dieser In-sich-Geschäfte wurde nicht dokumentiert.

Ferner waren diese In-sich-Geschäfte nicht durch zwei Vertretungsbefugte des Vereines RFA - Racketlon Federation Austria genehmigt worden.

Empfehlung:

Dem Verein RFA - Racketlon Federation Austria wurde empfohlen, insbesondere bei In-sich-Geschäften die Dokumentation der Preisangemessenheit sicherzustellen. Ferner wäre die Zustimmung von zumindest zwei vertretungsbefugten Personen zu dokumentieren.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

4.3 Organisatorische Elemente und Managementsysteme

Der Verein RFA - Racketlon Federation Austria verfügte seit dem Jahr 2022 über ein Organigramm und ein Leitbild und ferner über eine zuletzt im Jahr 2019 überarbeitete Wettspielordnung. Stellenbeschreibungen lagen nicht vor bzw. wurden dem StRH Wien nicht übermittelt. Jedoch wurden dem StRH Wien drei Stellenausschreibungen übermittelt, welche u.a. die Aufgabenstellungen und das jeweilige Anforderungsprofil für die Bewerberin bzw. den Bewerber beinhalteten.

Die Aufgabenverteilung bzw. das Handeln des Vorstandes und der Beschäftigten des Vereines RFA - Racketlon Federation Austria leitete sich im Wesentlichen aus den Statuten sowie aus den Dienstverträgen ab.

Aufgrund der geringen Anzahl an Mitarbeitenden und der Struktur des Vereines schien ein laufender Informationsaustausch innerhalb der Organisation gegeben. Dennoch sollten wiederkehrende, sensible Arbeitsabläufe (z.B. In-sich-Geschäfte sowie Beschaffungen und Leistungsvergaben) einheitlich geregelt und entsprechend dokumentiert werden, um die Basis für ein funktionierendes IKS zu schaffen und das Wissen über die internen Geschäftsabläufe auch im Fall einer Personalfluktuaton zu erhalten.

Ein IKS und ein Risikomanagementsystem sind untrennbar miteinander verbunden. Ein Risikomanagementsystem ist die Voraussetzung für ein lückenloses IKS und die ständig

wiederkehrenden Prüfungen des Risikomanagementsystems bilden die Basis für die Weiterentwicklung des IKS. Ergänzend zum bereits im Bericht angeführten Vieraugenprinzip wären Regelungen für Beschaffungen und Leistungsvergaben, für In-sich-Geschäfte sowie zu Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festzulegen.

Festlegungen hinsichtlich der Vertretungsbefugnisse fanden sich insbesondere in den Statuten. Ein beschriebenes und strukturiertes IKS war nicht implementiert und es gab keine Regelungen im Sinn eines Risikomanagementsystems.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl dem Verein RFA - Racketlon Federation Austria, das IKS um grundlegende Elemente (wie z.B. Vieraugenprinzip, Regelungen für Beschaffungen und Leistungsvergaben sowie In-sich-Geschäfte) zu erweitern und ferner im Rahmen eines Risikomanagementsystems spezifische Risiken zu definieren.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

5. Förderungen an den Verein RFA - Racketlon Federation Austria

5.1 Förderungen der MA 51 - Sport Wien

Der Verein RFA - Racketlon Federation Austria erhielt für die geplante Durchführung der 18. FIR Racketlon World Championships 2021 für den Veranstaltungszeitraum 20. August bis 29. August 2021 von der MA 51 - Sport Wien eine Einzelförderung in der Höhe von 60.000,- EUR. Die Veranstaltung sollte in Wien und Graz stattfinden. Der Wiener Gemeinderat genehmigte die Förderung am 16. Dezember 2020 (Pr.Z. 684711-2020 - GGS).

Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurde die Sportveranstaltung im Jahr 2021 abgesagt und die gesamte Fördersumme von 60.000,-- EUR von der MA 51 - Sport Wien zurückgefordert und vom Verein RFA - Racketlon Federation Austria an die MA 51 - Sport Wien rücküberwiesen.

Für das Jahr 2022 erhielt der Verein RFA - Racketlon Federation Austria von der MA 51 - Sport Wien für die Durchführung der FIR Racketlon World Championships 2022 vom 19. August bis 28. August 2022 wiederum eine Einzelförderung in der Höhe von 60.000,-- EUR. Der Wiener Gemeinderat beschloss diese Förderung am 26. Jänner 2022 (Pr.Z. 1507669-2021 - GGS).

Im Jahr 2023 fand die Ausrichtung der FIR Racketlon World Championships in den Niederlanden statt, wobei der Verein RFA - Racketlon Federation Austria Teilnehmende entsendete. In diesem Jahr wurden von der MA 51 - Sport Wien daher keine Förderungen für diese Sportveranstaltung dem Verein RFA - Racketlon Federation Austria gewährt.

5.2 Weitere Förderungen

Der Verein RFA - Racketlon Federation Austria erhielt im Betrachtungszeitraum in den Jahren 2021 bis 2022 weitere Förderungen für die Durchführung der Veranstaltung FIR Racketlon World Championships in der Höhe von 120.000,-- EUR. Die Aufgliederung der Gesamtförderungen nach Förderstelle und Jahr findet sich in der nachstehenden Tabelle 1 (Beträge in EUR):

Tabelle 1: Weitere Förderungen an den Verein RFA - Racketlon Federation Austria für die FIR Racketlon World Championships in den Jahren 2021 und 2022

Jahr	2021	2022
Land Steiermark	30.000,00	-
Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport	40.000,00	20.000,00
Stadt Graz	-	30.000,00
Gesamtsumme	70.000,00	50.000,00

Quelle: Verein RFA - Racketlon Federation Austria; Darstellung: StRH Wien

Im Jahr 2021 erhielt der Verein RFA - Racketlon Federation Austria vom Land Steiermark Förderungen in der Höhe von 30.000,- EUR für die Durchführung der FIR Racketlon World Championships 2021. Aufgrund der COVID-19-Situation war der Veranstalter der Weltmeisterschaft in den Niederlanden abgesprungen und der Verein RFA - Racketlon Federation Austria erklärte sich gemäß einem Fördervertrag mit dem Land Steiermark bereit, die Weltmeisterschaft in Wien und Graz im Jahr 2022 statt der ursprünglich geplanten Europameisterschaft durchzuführen.

Der Verein RFA - Racketlon Federation Austria erhielt außerdem im Jahr 2021 vom Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport für die Durchführung der FIR Racketlon World Championships 2021 eine Förderung in der Höhe von 40.000,- EUR. Die geplante Durchführung der FIR Racketlon World Championships 2021 wurde lt. Bericht des Vereines RFA - Racketlon Federation Austria auf den Termin 19. August bis 28. August 2022 in Wien und Graz verschoben.

Darüber hinaus wurden dem Verein RFA - Racketlon Federation Austria für die Veranstaltung im Jahr 2022 vom Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport Förderungen in der Höhe von 20.000,- EUR gewährt. Die Stadt Graz unterstützte ferner die Durchführung der FIR Racketlon World Championships 2022 mit 30.000,- EUR.

Im Jahr 2023 wurde die Durchführung der FIR Racketlon World Championships nicht gefördert, da diese in den Niederlanden ausgetragen wurde.

Vollständigkeitshalber wird hier angemerkt, dass Förderungen in der Höhe von insgesamt 50.880,- EUR für die Austrian Open der Jahre 2021 und 2023 an den Verein RFA - Racketlon Federation Austria von den in der Tabelle 1 genannten Förderstellen vergeben wurden.

6. Förderungsabwicklung der MA 51 - Sport Wien

Im Betrachtungszeitraum stellte der Verein RFA - Racketlon Federation Austria zur Förderung der FIR Racketlon World Championships in den Jahren 2021 und 2022 jährliche Förderansuchen an die MA 51 - Sport Wien. Diese Förderansuchen waren über ein Online-Formular einzubringen. Mittels einer vom Präsidenten und vom Vizepräsidenten unterfertigten Einverständniserklärung wurde die Einhaltung der Förderrichtlinie „Sportveranstaltungsförderung“ vollinhaltlich zur Kenntnis genommen. Zudem wurden die geforderten Unterlagen den jährlichen Förderansuchen fristgerecht beigelegt. Diese waren u.a. der

Vereinsregisterauszug, die Vereinsstatuten, der Finanzplan und eine Aufstellung der geplanten Einnahmen und Ausgaben.

Nach der positiven Überprüfung der Förderansuchen durch die MA 51 - Sport Wien wurden die Anträge durch die MA 51 - Sport Wien dem Gemeinderatsausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport und anschließend dem Wiener Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt.

Gemäß der Förderrichtlinie „Sportveranstaltungsförderung“ der MA 51 - Sport Wien des Jahres 2022 war die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel binnen sechs Wochen nach der geförderten Maßnahme vorzulegen, sofern von der Fördergeberin keine längere Abrechnungsfrist gewährt wurde. Laut Zuerkennungsschreiben waren für die Abrechnung sämtliche Originalbelege samt Zahlungsnachweise in der Höhe der Fördersumme vorzulegen und die restlichen Ausgaben sowie Einnahmen in der Einzelbelegaufstellung des Finanzplanes aufzulisten. Hierzu war das Folgeformular des eingereichten Finanzplanes für die Abrechnung zu verwenden. Ferner hatte der Verwendungsnachweis aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis zu bestehen, wobei aus dem Sachbericht insbesondere die Verwendung der gewährten Förderung und der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Maßnahme hervorgehen musste (z.B. durch Fotos).

Die Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen zeigte, dass der Verein RFA - Racketlon Federation Austria im Jahr 2022 die geforderten Abrechnungsunterlagen der MA 51 - Sport Wien nicht innerhalb der Frist übermittelte. Es erfolgte eine Fristerstreckung durch die MA 51 - Sport Wien mit der Begründung der Komplexität der gemeinsamen Abrechnung mit der zweiten Sportveranstaltung in Graz sowie der Abrechnungen mit dem Bund. Festgestellt wurde, dass die Vorlage der Abrechnungsunterlagen innerhalb der gewährten Nachfrist erfolgte.

Weitere Nachfristen mit Übermittlung von Unterlagen wurden im Zuge der Abrechnungsprüfung der MA 51 - Sport Wien gewährt. Neben einem Qualitätsgespräch wurden die übermittelten Abrechnungsunterlagen insbesondere hinsichtlich der Verwendungsnachweise der Belege von der MA 51 - Sport Wien überprüft. Diese Prüfung führte zu keiner Beanstandung hinsichtlich der Verwendung der gewährten Förderungen.

7. Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie Vermögensübersicht des Vereines RFA - Racketlon Federation Austria

7.1 Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie Vermögensübersicht

7.1.1 Der Verein RFA - Racketlon Federation Austria war aufgrund der Höhe seiner gewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben als kleiner Verein einzustufen und hatte gemäß VerG innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Rechnungsjahres eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen.

Gemäß VerG hatte das Leitungsorgan eines Vereines dafür zu sorgen, dass die Finanzlage rechtzeitig und hinreichend erkennbar war. Das Leitungsorgan war verpflichtet, ein den Anforderungen des Vereines entsprechendes Rechnungswesen einzurichten und zum Ende des Rechnungsjahres, welches nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen muss und zwölf Monate nicht überschreiten darf, innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht aufzustellen. Diese musste auf ordnungsgemäßen Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben beruhen, d.h., die Aufzeichnungen sollten laufend, zeitgerecht, richtig, vollständig, geordnet und nachvollziehbar erfolgen.

Um inhaltlich gleiche Buchungen erstellen zu können, benötigt eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung einheitliche Zuordnungskriterien bzw. Verrechnungsstellen. Für die Einnahmen- und Ausgabenpositionen gab es im Verein RFA - Racketlon Federation Austria keine einheitlichen Zuordnungskriterien bzw. Verrechnungsstellen. Eine Zusammenführung der summierten Einnahmen- und Ausgabenpositionen erfolgte in einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung in MS-Excel. In dieser wurden die Einnahmen und Ausgaben im Betrachtungszeitraum teilweise jährlich unterschiedlich ausgewiesen, wodurch die Nachvollziehbarkeit der einzelnen Positionen im Zeitreihenvergleich erschwert wurde.

Empfehlung:

Dem Verein RFA - Racketlon Federation Austria wurde empfohlen, verstärkt auf die Kontinuität bei der Zuordnung der einzelnen Einnahmen- und Ausgabenpositionen zu achten und damit die Nachvollziehbarkeit der Entwicklung in der Einnahmen- und Ausgabenrechnung im Zeitreihenvergleich sicherzustellen.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

7.1.2 Um die Finanzlage gemäß § 21 Abs. 1 VerG rechtzeitig und hinreichend erkennbar zu machen, war zusätzlich zur Einnahmen- und Ausgabenrechnung eine Vermögensübersicht zu erstellen. Das Fachgutachten KFS/RL 19 des Fachsenates für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen bzgl. Anforderungen und Besonderheiten bei der Rechnungslegung der Vereine enthielt nähere Ausführungen zur Ausgestaltung einer Vermögensübersicht. Demnach waren in einer Vermögensübersicht zumindest Vorräte, Forderungen, Wertpapiere, Kassa, Guthaben bei Kreditinstituten, Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Lieferverbindlichkeiten und andere Verbindlichkeiten aufzunehmen, zu bewerten und gesondert auszuweisen.

7.1.3 Der StRH Wien forderte die Übermittlung der Buchhaltungsunterlagen des Vereines (standardmäßig) zur Sicherstellung der Unmittelbarkeit der Buchhaltungsunterlagen (insbesondere der Zahlenmaterialien bzw. Zahlendokumente) zu den Ursprungsdaten in einem entsprechenden elektronischen Format an.

Die Übermittlung der Buchhaltungsunterlagen des Vereines RFA - Racketlon Federation Austria erfolgte in einem Dateiformat, dessen Zusammensetzung die Nachvollziehbarkeit der jeweiligen Einnahmen- und Ausgabenpositionen zu den Rohdaten bzw. Ursprungsdaten erschwerte. Eine Zusammenführung der jeweiligen Einnahmen- und Ausgabenpositionen erfolgte - wie bereits beschrieben - in einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung des Vereines RFA - Racketlon Federation Austria in MS-Excel.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl dem Verein RFA - Racketlon Federation Austria, die Funktionalität der internen Finanzverwaltungssoftware hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit der jeweiligen Einnahmen- und Ausgabenpositionen zu den Rohdaten bzw. Ursprungsdaten zu evaluieren.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

7.1.4 Ferner wurde im Zuge der Prüfung durch den StRH Wien festgestellt, dass Positionen der Einnahmen sowie der Ausgaben in der Einnahmen- und Ausgabenrechnung saldiert dargestellt wurden. Das Verrechnungs- oder auch Saldierungsverbot u.a. besagt, dass Einnahmen und Ausgaben gemäß dem Saldierungsverbot nicht miteinander zu verrechnen und getrennt voneinander auszuweisen sind, um eine transparente Darstellung der finanziellen Lage zu ermöglichen. Durch diese Verrechnung wurde zwar das Gesamtergebnis des Vereines RFA - Racketlon Federation Austria nicht verändert, jedoch waren die Ergebnisse der Gesamteinnahmen bzw. Gesamtausgaben nicht in voller Höhe dargestellt. Diesbezüglich wird ebenso auf Punkt 8.3 verwiesen.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl dem Verein RFA - Racketlon Federation Austria, bei der Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnungen eine Saldierung der Positionen zu vermeiden, um ein möglichst getreues Bild der finanziellen Lage sicherzustellen.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

7.2 Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben

Die untenstehende Tabelle 2 zeigt die Entwicklung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung des Vereines RFA - Racketlon Federation Austria in den Jahren 2021 bis 2023 (Beträge in EUR):

Tabelle 2: Einnahmen- und Ausgabenrechnung des Vereines RFA - Racketlon Federation Austria in den Jahren 2021 bis 2023

Einnahmen- und Ausgabenkategorien	01.01. bis 31.12.2021	01.01. bis 31.12.2022	01.01. bis 31.12.2023
Summe Einnahmen	296.739,23	561.330,13	249.348,55
Mitgliedsbeiträge	1.860,00	1.800,00	1.980,00
Turnierabgabe, Vereins-Support-Packages	6.808,00	4.020,00	3.200,00
Spenden, Turnierabgaben, Nenngelder	-	6.665,10	12.892,95
Spielerinnen- bzw. Spielerlizenzen	1.466,52	5.385,00	3.290,00
Nationale und internationale Turniere	40.355,37	306.356,00	50.019,00
Sonstige Einnahmen, Verkauf, Bus, Miete	3.740,00	7.572,50	2.000,00
Sponsoring Nationalteam	7.000,00	2.200,00	7.400,00
Förderung div.	160.085,00	66.000,00	144.410,00
Sonstige Einnahmen (Sponsoring, Spenden, FIR, Kostenbeiträge)	4.865,57	13.900,86	13.350,82
COVID-19-Förderung (Wintercup, Europameisterschaft)	70.558,77	14.306,17	2.265,55
Sonderbudgets	-	133.124,50	8.540,23
Summe Ausgaben	-225.984,66	-617.902,08	-253.597,11
Nationale und internationale Turniere	-40.355,37	-368.076,00	-50.019,00
Bankgebühren	-438,22	-929,50	-666,54
Büro Infrastruktur	-6.821,78	-9.513,54	-12.797,87
Büro Personalausgaben	-48.931,21	-47.485,80	-56.313,56
Reiseausgaben Personal, Fortbildung	-	-2.850,00	-
Gebühren, Mitgliedsbeiträge	-1.088,00	-1.744,07	-2.249,66

Einnahmen- und Ausgabenkategorien	01.01. bis 31.12.2021	01.01. bis 31.12.2022	01.01. bis 31.12.2023
Homepage, Turnieranmeldesystem	-11.666,39	-8.645,42	-8.880,76
Nationalteam, Athleten spezifische Förderung	-12.058,70	-15.692,27	-23.529,27
Internationale Turniere Vorjahr, Folgejahr	-8.280,00	-	-
Promotion Personal, Praktikant	-25.627,84	-	-
Spenden, Sonstiges	-	-	-5.510,50
Warenkauf, Bus Leasing	-813,34	-2.568,00	-3.033,72
Presse, Kommunikation	-	-	-3.840,00
Corona div.	-16.539,16	-7.278,95	-
Talente Tour	-50.004,65	-50.147,50	-45.002,53
Sonderprojekte	-1.560,00	-101.711,03	-39.953,70
Rechtsberatung, Steuerberatung	-1.800,00	-1.260,00	-1.800,00
Einnahmen- bzw. Ausgabenüberschuss	70.754,57	-56.571,95	-4.248,56

Quelle: Verein RFA - Racketlon Federation Austria; Darstellung: StRH Wien

7.2.1 Die Einnahmen des Vereines RFA - Racketlon Federation Austria setzten sich im Betrachtungszeitraum vor allem aus Förderungen, Nenngeldern sowie Einnahmen aus Sponsoring zusammen. Die erhöhten Einnahmen in der Position „Nationale und internationale Turniere“ im Jahr 2022 waren insbesondere durch höhere Förderungen, Nennfelder und Einnahmen aus Sponsoring für die Durchführung der FIR Racketlon World Championships 2022 begründet.

Die Jahresmitgliedschaft stellte die verpflichtende Grundmitgliedschaft für alle RFA - Racketlon Federation Austria Vereine dar. Laut dem Verein RFA - Racketlon Federation Austria wurden im Jahr 2022 erstmalig gestaffelte Mitgliedschaften (sogenannte Vereins-Support-Packages) auf Grundlage der jährlichen Basismitgliedschaft bzw. Jahresmitgliedschaft eingeführt. Diese gestaffelten Mitgliedschaften bzw. Vereins-Support-Packages waren in den Jahren 2022 und 2023 in der Position „Turnierabgabe, Vereins-Support-Packages“ ausgewiesen.

Ferner wurden im Jahr 2021 in dieser Position auch die Einnahmen der Bundesliga als Turnierabgabe dargestellt. Aufgrund der Einführung der Vereins-Support-Packages und

des Entfalles der Position „Turnierabgabe“ wurden u.a. die Einnahmen aus der Bundesliga und die Einnahmen der „Österreichischen Meisterschaften“ ab dem Jahr 2022 in der Position „Spenden, Turnierabgaben, Nenngelder“ ausgewiesen.

In der Position „Förderung div.“ waren im Betrachtungszeitraum insbesondere Fördergelder der Bundes-Sport GmbH und Zuwendungen verschiedener Sportdachverbände für das gemeinsam unterstützte Sportentwicklungsprojekt zur Förderung des Nachwuchssportes enthalten. Im Jahr 2021 wies diese Position vor allem Förderungen des Landes Steiermark und des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport für die FIR Racketlon World Championships aus.

Die Position „Sonstige Einnahmen (Sponsoring, Spenden, FIR, Kostenbeiträge)“ enthielt lt. dem Verein RFA - Racketlon Federation Austria z.B. Kostenbeiträge von Spielerinnen bzw. Spielern für die Trainingslager oder Trainings und nationaler und internationaler Turniere.

In der Position „COVID-19-Förderung (Wintercup, Europameisterschaft)“ wurden insbesondere in den Jahren 2021 und 2022 Förderungen vom Arbeitsmarktservice Austria und von Non Profit Organisation Fonds ausgewiesen.

Die Position „Sonderbudgets“ enthielt Fördereinnahmen für das Projekt „First Serve Refugees“ im Jahr 2022 von insgesamt sieben unterstützenden Stellen. Dieses Projekt sollte jungen Frauen und Männern mit Migrationshintergrund zwischen 16 und 30 Jahren ein regelmäßiges kostenloses Training und eine Ausbildung in den Racketlon-Sportarten ermöglichen. Hierbei fanden regelmäßig geförderte Trainingseinheiten mit qualifizierten Trainerinnen bzw. Trainern an drei Racketlon-Standorten in Österreich statt. Die Teilnehmenden konnten darüber hinaus Ausbildungen zu Trainerinnen bzw. Trainern oder zu Schiedsrichterinnen bzw. Schiedsrichtern absolvieren sowie freiwillig an Wettkämpfen im Breiten- oder Spitzensport in den Racketlon-Sportarten teilnehmen.

7.2.2 Im Betrachtungszeitraum waren vor allem Ausgaben für die Organisation und Durchführung aller großen nationalen und internationalen Turniere wie z.B. der FIR Racketlon World Championships, der Vienna Classics und der Austrian Open enthalten.

Die Ausgaben in der Position „Büro Personalausgaben“ erhöhten sich vom Jahr 2021 auf das Jahr 2023 um rd. 15 % aufgrund von Aufstockungen der Funktionen des Nationaltrainers, eines Sportdirektors sowie einer geringfügigen Anstellung einer Sekretärin. Im Jahr 2022 entwickelten sich hingegen diese Personalausgaben rückläufig, weil eine Vorstandsfunktion nicht nachbesetzt und diese Tätigkeit von den Vorstandsmitgliedern ehrenamtlich übernommen wurde.

Laut dem Verein RFA - Racketlon Federation Austria standen den Ausgaben im Zusammenhang mit Gutscheinen für Gratisteilnahmen von Spielerinnen bzw. Spielern für die Nutzung der Digital Pässe bei Turnieren in Österreich in der Position „Reiseausgaben Personal, Fortbildung“ die Rückerstattungen des Vereines RFA - Racketlon Federation Austria der dadurch entgangenen Einnahmen der Vereine am Ende des Jahres gegenüber.

In der Position „Nationalteam, Athleten spezifische Förderung“ wurden Förderungen für die besten Spielerinnen bzw. Spieler ausgewiesen. Die Entwicklung dieser Ausgaben war lt. dem Verein RFA - Racketlon Federation Austria auf die gestiegene Anzahl der Spielerinnen bzw. Spieler im Nationalteam oder Entsendungen an Turnieren zurückzuführen.

Die im Jahr 2021 in der Position „Promotion Personal, Praktikant“ ausgewiesenen Ausgaben waren lt. dem Verein RFA - Racketlon Federation Austria auf eine Teilzeitanstellung eines Projektleiters für die FIR Racketlon World Championships zurückzuführen.

Obwohl im Jahr 2021 keine internationalen Turniere stattfanden, mussten z.B. Lizenzkosten des Turnieranmeldesystems weiterhin bezahlt werden. Ferner waren Mietausgaben für das eingeschränkt zugängliche Büro sowie Versicherungen und Zahlungsverpflichtungen wie z.B. für Leasingraten und Steuerberatung zu verzeichnen. Diese Ausgaben wurden in der Position „Corona div.“ verbucht.

Entsprechend der Kürzung der Talente Tour Förderung im Jahr 2023 mussten die entsprechenden Ausgaben vom Verein RFA - Racketlon Federation Austria in diesem Jahr ebenfalls reduziert werden.

Laut Finanzendbericht des Vereines RFA - Racketlon Federation Austria erhöhte sich die Anzahl an Teilnehmenden am Sonderprojekt „First Serve Refugees“ von 60 auf 108. Diesen dafür aufgewendeten Ausgaben stünden im Rahmen dieses Projektes Einnahmen in gleicher Höhe gegenüber.

7.3 Entwicklung der Vermögens- und Finanzlage

In die Vermögensübersicht sind - wie im Punkt 7.1.2 bereits erwähnt - zumindest kurzfristig verwertbare Vermögensgegenstände und sämtliche Verbindlichkeiten aufzunehmen, zu bewerten und gesondert auszuweisen.

Der Verein RFA - Racketlon Federation Austria erstellte keine förmliche Vermögensübersicht, welche die Mindestinhalte abbildete. In den Finanzberichten der Rechnungsprüfer wurde auf die Vermögens- und Finanzlage des Vereines RFA - Racketlon Federation Austria eingegangen. Eine Auflistung, die einen vollständigen Überblick über die finanziellen und materiellen Vermögenswerte sowie Verbindlichkeiten abbildete (Vermögensübersicht), wurde nicht erstellt.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl dem Verein RFA - Racketlon Federation Austria, die Vermögens- und Finanzlage in einer Vermögensübersicht gemäß VerG abzubilden.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

Die untenstehende Tabelle 3 zeigt die Entwicklung des Bestandes der Kassa und der Bank des Vereines RFA - Racketlon Federation Austria der Jahre 2021 bis 2023 (Beträge in EUR):

Tabelle 3: Kassabestand und Guthaben bei Kreditinstituten zum Stichtag 31. Dezember der Jahre 2021 bis 2023

	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023
Kassa	101,16	3,11	718,50
Bank	61.635,70	5.161,80	198,20
Gesamt	62.736,86	5.164,91	916,70

Quelle: Verein RFA - Racketlon Federation Austria; Darstellung: StRH Wien

Wie in der Tabelle 3 ersichtlich, verfügte der Verein RFA - Racketlon Federation Austria zu den Stichtagen über ein positives Vermögen. Dieses spiegelte sich insbesondere in den Guthaben bei der Bank wider. Die Kassa war unter festem Verschluss bis zu einem Betrag von 3.000,-- EUR versichert.

8. Belegprüfung

Im Rahmen der Belegprüfung erfolgte die Stichprobenziehung in Form einer Zufallsstichprobe, die in weiterer Folge um eine bewusste Auswahl erweitert wurde. Dabei fand die bewusste Auswahl anhand der jeweiligen Betragshöhen und Buchungstexte statt.

Der StRH Wien zog aus der Buchhaltung des Vereines RFA - Racketlon Federation Austria 55 Stichproben. Die Ergebnisse der stichprobenweisen Belegprüfung, insbesondere aus dem Jahr 2022, finden sich in den nachfolgenden Punkten.

Festgestellt wurde, dass bei einer Vielzahl von Belegen aus dem Jahr 2022 kein konkreter Zweck angegeben war. Der StRH Wien erachtete zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel die Angabe des Zweckes auf den Belegen als erforderlich.

Empfehlung:

Dem Verein RFA - Racketlon Federation Austria wurde empfohlen, verstärkt auf die Angabe des Zweckes auf den Belegen zu achten, um den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel sicherzustellen.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

8.1 Beschaffung und Leistungsvergaben

Gemäß den Förderrichtlinien der MA 51 - Sport Wien „Sportveranstaltungsförderung“ hatten die Fördernehmenden bei der Erteilung von Aufträgen die Bestbieterin bzw. den Bestbieter zu wählen, wobei ab einem Auftragswert über 10.000,-- EUR mindestens drei Angebote einzuholen waren. Dem StRH Wien erschien die Höhe des Auftragswertes in der Förderrichtlinie als überdenkenswert.

Empfehlung:

Der MA 51 - Sport Wien wurde empfohlen, bei der Vergabe von Aufträgen die Höhe des Auftragswertes von 10.000,-- EUR für die Einholung von Vergleichsangeboten in ihrer Förderrichtlinie „Sportveranstaltungsförderung“ zu evaluieren.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

Laut dem Verein RFA - Racketlon Federation Austria wurden alle Beschaffungen und Leistungsvergaben ab 1.000,-- EUR im Budget einzeln festgehalten und vom Vorstand beschlossen. Ferner wären Vergleichsangebote eingeholt worden.

Die stichprobenweise Belegprüfung zeigte, dass bei Ausgaben in der Höhe von 13.285,-- EUR und 33.419,-- EUR für Hotelübernachtungen im Jahr 2022 keine Vergleichsangebote eingeholt wurden. Laut dem Verein RFA - Racketlon Federation Austria standen diese Übernachtungen mit Spielerinnen bzw. Spielern, Helferinnen bzw. Helfern und Schiedsrichterinnen bzw. Schiedsrichtern in Graz und in Wien im Zuge der Ausrichtung der FIR Racketlon World Championships 2022 im Zusammenhang. Ferner handelte es sich bei einem Hotel um ein langjähriges Partnerhotel und bei dem anderen um das einzige Hotel mit direkter öffentlicher Anbindung an das Sportcenter, welches dieses Volumen an Zimmer zu diesem Zeitraum anbieten konnte.

Empfehlung:

Dem Verein RFA - Racketlon Federation Austria wurde empfohlen, bei Auftragsvergaben die Gründe für die Wahl des Angebotes zu dokumentieren und entsprechend der Förderrichtlinie der MA 51 - Sport Wien „Sportveranstaltungsförderung“ die Einholung von mindestens drei Angeboten bei der Vergabe von Aufträgen ab einem Auftragswert von 10.000,- EUR sicherzustellen.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

Ferner zeigte sich bei allen anderen Fällen der Stichproben bei einem Auftragswert unter 10.000,- EUR, dass keine Vergleichsangebote eingeholt bzw. keine Nachweise erbracht wurden.

8.2 Verpflegungs- oder Bewirtungsausgaben

Gemäß den - bereits erwähnten - Förderrichtlinien der MA 51 - Sport Wien waren ab dem Jahr 2022 Verpflegungs- oder Bewirtungsausgaben für die zur Abhaltung der Veranstaltung notwendigen Personen nur dann abzurechnen, wenn mittels Letztempfängerinnen- bzw. Letztempfängerliste oder mittels Rechnungsbelegen in Kombination mit einer unterfertigten Teilnehmerinnen- bzw. Teilnehmerliste nachvollziehbar dokumentiert war, welcher Betrag pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer aufgewendet wurde. Hierbei diente als Grundlage für die Höhe der Bewirtungsausgaben die Empfehlung gemäß Letztempfängerinnen- bzw. Letztempfängerliste von Sport Austria.

Die Einschau der Stichproben ergab, dass Ausgaben für Verpflegungs- oder Bewirtungsausgaben (z.B. Hotelrechnungen und Restaurantrechnungen) getätigt wurden. Eine Zweckangabe auf den Belegen bzw. in den Buchhaltungsaufzeichnungen war hierbei in den überwiegenden Fällen nicht bzw. nicht ausreichend gegeben. Laut dem Verein RFA - Racketlon Federation Austria handelte es sich hierbei primär um die Verpflegung bzw. Bewirtung des ehrenamtlichen Aufbau- und Helferteams sowie der Schiedsrichterinnen bzw.

Schiedsrichter und Spielerinnen bzw. Spieler während der FIR Racketlon World Championships 2022 in Graz und Wien.

Empfehlung:

Dem Verein RFA - Racketlon Federation Austria wurde empfohlen, den Nachweis der Verpflegungs- oder Bewirtungsausgaben entsprechend der Vorgaben der Förderrichtlinie der MA 51 - Sport Wien zu erbringen.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

8.3 Weitere Feststellungen in der Belegprüfung

Die Einschau in die Einnahmen- und Ausgabenrechnung zeigte, dass Korrekturbuchungen durchgeführt worden waren, welche nicht einnahmen- oder ausgabenseitig berücksichtigt wurden. Laut dem Verein RFA - Racketlon Federation Austria waren drei Stichproben aus den Ausgaben Fehlbuchungen und daher wurden diese in der Einnahmen- und Ausgabenrechnung saldiert.

Ferner ergab die stichprobenweise Einschau der weiteren saldierten Positionen, dass es sich hierbei u.a. um gewöhnliche Einnahmen und Ausgaben, Stornobuchungen oder um sonstige Umbuchungen handelte. In diesem Zusammenhang wird auf die ausgesprochene Empfehlung im Punkt 7.1.4 hingewiesen.

Bei vier weiteren Stichproben divergierten die Betragshöhen lt. Buchungszeilen mit den Rechnungsbeträgen. Hierbei konnte der Zweck dieser Rechnungen und die Zuordnungen dieser Buchungen nicht eindeutig aus den Buchungstexten oder Belegen nachvollzogen werden.

Empfehlung:

Dem Verein RFA - Racketlon Federation Austria wurde empfohlen, die Zuordnung von Buchungen in den Buchungsunterlagen unter Angabe des Zweckes zu verbessern, um die Nachvollziehbarkeit in der Rechnungslegung zu erhöhen.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

Eine Stichprobe des Vereines RFA - Racketlon Federation Austria ergab ferner, dass in der Position „sonstige Gebühren“ eine Verkehrsstrafe verbucht worden war. Vermutlich handelte es sich hierbei um eine Verkehrsstrafe u.a. wegen Missachtung von Park- und Halteverbotsvorschriften. Festgestellt wurde, dass eine Weiterverrechnung an die Verursachenden nicht erfolgte. In diesem Zusammenhang wurde erwähnt, dass auch im Jahr 2021 eine Strafe in der Position „Gebühren“ ausgewiesen wurde.

Der StRH Wien konnte aufgrund des fehlenden Beleges nicht zwischen Verwaltungsübertretungen im Zusammenhang mit der Parkraumbewirtschaftung und anderen Vergehen wie z.B. Geschwindigkeitsüberschreitungen unterscheiden. Bei Geschwindigkeitsüberschreitungen wären diese immer von der Verursacherin bzw. dem Verursacher zu bezahlen, wobei bei einer Parkraumstrafe bei nicht vermeidbaren Umständen aufgrund der Parkplatzsituation eine Zurechnung dieser Verwaltungsübertretung zur betrieblichen Sphäre möglich wäre.

Empfehlung:

Dem Verein RFA - Racketlon Federation Austria wurde empfohlen, Zahlungen für Verwaltungsübertretungen an die Verursacherinnen bzw. Verursacher nachweislich weiter zu verrechnen, sofern diese nicht betrieblich bedingt und unvermeidbar waren.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

9. Zusammenfassung der Empfehlungen

9.1 Empfehlung an die MA 51 - Sport Wien

Empfehlung Nr. 1:

Bei der Vergabe von Aufträgen wäre die Höhe des Auftragswertes von 10.000,- EUR für die Einholung von Vergleichsangeboten in der Förderrichtlinie „Sportveranstaltungsförderung“ zu evaluieren (s. Punkt 8.1).

Stellungnahme der MA 51 - Sport Wien:

Seitens der MA 51 - Sport Wien wird die empfohlene Evaluierung bereits durchgeführt. Aufgrund der unterschiedlichen Handhabung der Förderdienststellen im Bereich der „Auftragswerte“ innerhalb der Stadt Wien wird eine diesbezügliche Abstimmung unter Einbeziehung der Finanzverwaltung umgesetzt.

9.2 Empfehlungen an den Verein RFA - Racketlon Federation Austria

Empfehlung Nr. 1:

Entsprechend den Vorgaben des VerG wäre bei den Rechnungsprüfungen auf ungewöhnliche Einnahmen und Ausgaben, insbesondere auf bestehende und potentielle In-sich-Geschäfte, einzugehen und diese in den Prüfungsberichten zu dokumentieren (s. Punkt 4.1.3).

Stellungnahme des Vereines RFA - Racketlon Federation Austria:

Im Anschluss an die Neuwahl des Vorstandes des Vereines RFA - Racketlon Federation Austria am 2. Juni 2024 werden auch die Rechnungsprüfenden in naher Zukunft gewählt und diese angehalten, dies zu berücksichtigen.

Empfehlung Nr. 2:

Ein Vieraugenprinzip bei schriftlichen Ausfertigungen sollte vereinsintern sichergestellt werden (s. Punkt 4.2.1).

Stellungnahme des Vereines RFA - Racketlon Federation Austria:

Bei der Vorstandssitzung am 17. Juli 2024 wurde dies vom Vorstand beschlossen und im Rahmen einer neuen Geschäftsordnung festgehalten.

Empfehlung Nr. 3:

Bei Zahlungen über das Online-Banking wäre ein Vieraugenprinzip sicherzustellen (s. Punkt 4.2.2).

Stellungnahme des Vereines RFA - Racketlon Federation Austria:

Bei der Vorstandssitzung am 17. Juli 2024 wurde dies vom Vorstand beschlossen und im Rahmen einer neuen Geschäftsordnung festgehalten. Das Bankkonto wurde bereits auf doppelte Zeichnung umgestellt.

Empfehlung Nr. 4:

Bei In-sich-Geschäften wäre die Dokumentation der Preisangemessenheit sicherzustellen. Ferner wäre die Zustimmung von zumindest zwei vertretungsbefugten Personen zu dokumentieren (s. Punkt 4.2.3).

Stellungnahme des Vereines RFA - Racketlon Federation Austria:

Die Vergleichsangebote werden in Zukunft besser gespeichert, aufgehoben und dadurch besser dokumentiert. Dies ist durch das in der neuen Geschäftsordnung festgehaltene Vieraugenprinzip bereits gewährleistet.

Empfehlung Nr. 5:

Das IKS wäre um grundlegende Elemente (wie z.B. Vieraugenprinzip, Regelungen für Beschaffungen und Leistungsvergaben sowie In-sich-Geschäfte) zu erweitern und ferner sollten im Rahmen eines Risikomanagementsystems spezifische Risiken definiert werden (s. Punkt 4.3).

Stellungnahme des Vereines RFA - Racketlon Federation Austria:

Ein IKS wird in der neuen Geschäftsordnung festgelegt.

Empfehlung Nr. 6:

Verstärkt wäre auf die Kontinuität bei der Zuordnung der einzelnen Einnahmen- und Ausgabenpositionen zu achten und damit die Nachvollziehbarkeit der Entwicklung in der Einnahmen- und Ausgabenrechnung im Zeitreihenvergleich sicherzustellen (s. Punkt 7.1.1).

Stellungnahme des Vereines RFA - Racketlon Federation Austria:

Die neue Finanzreferentin wird sofort versuchen, diese umzusetzen. Ein Umstieg auf ein professionelleres Buchhaltungsprogramm ist im Jahr 2025 geplant, um dies zu gewährleisten.

Empfehlung Nr. 7:

Die Funktionalität der internen Finanzverwaltungssoftware wäre hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit der jeweiligen Einnahmen- und Ausgabenpositionen zu den Rohdaten bzw. Ursprungsdaten zu evaluieren (s. Punkt 7.1.3).

Stellungnahme des Vereines RFA - Racketlon Federation Austria:

Die neue Finanzreferentin wird sofort versuchen, diese umzusetzen. Ein Umstieg auf ein professionelleres Buchhaltungsprogramm ist im Jahr 2025 geplant, um dies zu gewährleisten.

Empfehlung Nr. 8:

Bei der Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnungen sollte eine Saldierung der Positionen vermieden werden, um ein möglichst getreues Bild der finanziellen Lage sicherzustellen (s. Punkt 7.1.4).

Stellungnahme des Vereines RFA - Racketlon Federation Austria:

Die neue Finanzreferentin wird sofort versuchen, diese umzusetzen. Ein Umstieg auf ein professionelleres Buchhaltungsprogramm ist im Jahr 2025 geplant, um dies zu gewährleisten.

Empfehlung Nr. 9:

Die Vermögens- und Finanzlage sollte in einer Vermögensübersicht gemäß VerG abgebildet werden (s. Punkt 7.3).

Stellungnahme des Vereines RFA - Racketlon Federation Austria:

Der Verein RFA - Racketlon Federation Austria ist aufgrund seiner Vereinsgröße nur verpflichtet, eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu erstellen. Es gibt ein Bankkonto, eine Handkassa, ein Anlageverzeichnis und eine Lageraufstellung. Sonst besitzt der Verein nichts.

Die neue Finanzreferentin wird sich ansehen, was hier noch verbessert werden kann.

Empfehlung Nr. 10:

Verstärkt wäre auf die Angabe des Zweckes auf den Belegen zu achten, um den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel sicherzustellen (s. Punkt 8.).

Stellungnahme des Vereines RFA - Racketlon Federation Austria:

Die neue Finanzreferentin wird sofort versuchen, diese umzusetzen. Der Zweck wurde nicht auf den Belegen selbst, sondern im Buchhaltungsprogramm festgehalten.

Ein Umstieg auf ein professionelleres Buchhaltungsprogramm ist im Jahr 2025 geplant, um dies zu gewährleisten.

Empfehlung Nr. 11:

Bei Auftragsvergaben wären die Gründe für die Wahl des Angebotes zu dokumentieren und entsprechend den Förderrichtlinien der MA 51 - Sport Wien „Sportveranstaltungsförderung“ die Einholung von mindestens drei Angeboten bei der Vergabe von Aufträgen ab einem Auftragswert von 10.000,- EUR sicherzustellen (s. Punkt 8.1).

Stellungnahme des Vereines RFA - Racketlon Federation Austria:

Dies wurde immer so gehandhabt. Auch bei der WM 2022 wurden andere Hotels angefragt, aber aufgrund des Preises und der schlechten Lage nicht gebucht. Es wurde verabsäumt, dies ordentlich zu dokumentieren.

Dies wird auch in Zukunft von der neuen Finanzreferentin umgesetzt.

Empfehlung Nr. 12:

Bei Verpflegungs- oder Bewirtungsausgaben wäre der Nachweis entsprechend der Vorgaben der Förderrichtlinie der MA 51 - Sport Wien zu erbringen (s. Punkt 8.2).

Stellungnahme des Vereines RFA - Racketlon Federation Austria:

Die neue Finanzreferentin wird sofort versuchen, diesen umzusetzen. Der Zweck wurde nicht auf den Belegen selbst, sondern im Buchhaltungsprogramm festgehalten.

Ein Umstieg auf ein professionelleres Buchhaltungsprogramm ist im Jahr 2025 geplant, um dies zu gewährleisten.

Empfehlung Nr. 13:

Die Zuordnung von Buchungen in den Buchungsunterlagen wäre unter Angabe des Zweckes zu verbessern, um die Nachvollziehbarkeit in der Rechnungslegung zu erhöhen (s. Punkt 8.3).

Stellungnahme des Vereines RFA - Racketlon Federation Austria:

Es gibt keine Buchungen, in welchen die Betragshöhen lt. Buchungszeilen mit den Rechnungsbeträgen divergieren. Dies würde zu einer inkorrekten Buchhaltung führen. Viel-

mehr handelt es sich bei solchen Buchungen um Split-Buchungen, in welchen eine Rechnung auf zumindest zwei verschiedene Buchungsposten aufgeteilt wurde.

Ein Umstieg auf ein professionelleres Buchhaltungsprogramm ist im Jahr 2025 geplant, um dies besser darstellen zu können.

Empfehlung Nr. 14:

Zahlungen für Verwaltungsübertretungen wären an die Verursacherinnen bzw. Verursacher nachweislich weiter zu verrechnen, sofern diese nicht betrieblich bedingt und unvermeidbar waren (s. Punkt 8.3).

Stellungnahme des Vereines RFA - Racketlon Federation Austria:

Dies erfolgte in der Vergangenheit und wird in der Zukunft so gehandhabt.

Bei der Stichprobe handelte sich um eine Strafe der Parkraumbewirtschaftung, da beim Einladen von Badminton-Courts für eine Veranstaltung im 3. Wiener Gemeindebezirk am Gehsteig geparkt werden musste.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Werner Sedlak, MA

Wien, im September 2024